

RS UVS Vorarlberg 2001/07/10 1-0348/01

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.07.2001

Rechtssatz

Ein als Ersatz-Taxifahrzeug vorgesehenes Fahrzeug muss bei der Zulassungsbehörde die Verwendungsbestimmung nicht ändern lassen.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at